

VERORDNUNG (EG) Nr. 1580/2003 DER KOMMISSION
vom 9. September 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald über-

schritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 9. September 2003 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfel betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 9. September 2003 und vor dem 17. September 2003 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 44.